



WUA -289091/2015

Wien, 01.08.2016

Nachgereichte Unterlagen zu
Neubau von KKW in Paks - UVP
MA 22 – 288460/2015

MA 22
z.H. Herr Dr. Staudigl
Dresdner Straße 45
1200 Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wiener Umweltanwaltschaft erlaubt sich die folgende Stellungnahme zu den nachgereichten Unterlagen zum geplanten Vorhaben der Errichtung von zwei Kernkraftwerken am Standort Paks (Ungarn) abzugeben und ersucht um deren Weiterleitung an die zuständige ungarische Behörde.

Zum Verfahren selbst merkt die Wiener Umweltanwaltschaft (WUA) an, dass sie in den vorliegenden Dokumenten Teile des Umweltberichts sieht. Dies erschließt sich unter anderem daraus, dass sie der Darstellung des Umweltberichts folgen und Teile des Umweltberichts ersetzen. Für den Umweltbericht sieht das UVP-G in § 9 die Vorgehensweise für die Auflage entsprechend § 44a AVG dezidiert vor. Das gegenständliche Verfahren wird auf Grundlage § 10 UVP-G durchgeführt. In § 10 Abs. 7 UVP-G ist die Auflage unter Hinweis auf § 9 leg. cit. zu finden. Auch der letzte Satz des § 10 Abs. 7 UVP-G ändert nichts an der Verpflichtung zur Beachtung des § 44a AVG (im speziellen Abs. 3). Da es sich bei den vorgelegten Dokumenten nicht um „weitere Unterlagen wie Gutachten oder Entscheidungen“, die „der Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich“ gemacht werden sollen, sondern vielmehr um wesentliche Änderungen des Projekts. Diese sind daher als ergänzende respektive den Umweltbericht ändernde Teile anzusehen. Diese Annahme wird weiters dadurch untermauert, dass mit der vorliegenden Kundmachung die fraglichen Dokumente der Öffentlichkeit nicht nur zugänglich gemacht werden, sondern dieser auch das Recht zu einer Stellungnahme eingeräumt wird. Selbst wenn man die Anwendung des letzten Satzes des § 10 Abs. 7 UVP-G auf die vorliegenden Dokumente als richtig erachtet, kann aus der Forderung die Information „in geeigneter Form zugänglich“ zu machen lediglich eine Ermessensfreiheit in Bezug auf die Form des Zugänglichmachens ableiten, nicht aber auf die

Rechtmäßigkeit des Verzichts auf die im gleichen Absatz angeführten Fristenfordernisse schließen.

Gem. § 44a Abs 3 AVG ist in der Zeit von 15. Juli bis 25. August die Kundmachung durch Edikt nicht zulässig. Die Dokumente wurden am 15. Juli 2016 auf der Homepage des Amtes der Wiener Landesregierung / MA 22 kundgemacht.

Die WUA betrachtet diesen formalen Fehler als gravierend und sieht die rechtmäßige Durchführung des gegenständlichen Verfahrensschritts durch die unrechtmäßige und damit nichtige Kundmachung innerhalb der Sperrfrist gemäß § 44a Abs. 3 AVG gefährdet.

Stellungnahme:

Die nachgereichten respektive geänderten Unterlagen zum Umweltverträglichkeitsbericht enthalten wesentliche Änderungen in Bezug auf die ursprünglich vorgelegten Dokumente. Warum diese in der vorliegenden englischen Fassung als „clarification“ als Klarstellung bezeichnet werden, erschließt sich nur schwer. So sollen laut den aktuellen Ergänzungen die geplanten Reaktorblöcke bereits 2025 und 2026 in Betrieb genommen werden. Durch diesen Umstand verlängert sich die Periode des parallelen Betriebs mit den bestehenden Reaktoren (Paks 1-4) wesentlich. Darüber hinaus kommt es zu einem in der Betrachtung der Umweltauswirkungen noch nicht bewerteten parallelen Betrieb aller bestehenden und aller geplanten Reaktoren.

- Da nunmehr der gleichzeitige Betrieb von Reaktoren mit einer thermischen Leistung von rund 12500 MW zumindest bis zum Jahr 2032 (also für 6 Jahre) geplant ist, erscheint eine umfassende Betrachtung der (praktisch permanenten) Abfuhr von Wärmeleistung im Ausmaß von etwa 8300 MW in die Donau und der daraus resultierenden Einflüsse auf Fauna und Flora unumgänglich. Die Wiener Umweltschutzbehörde als Atomschutzbeauftragte des Landes Wien fordert daher, dass entsprechende Untersuchungen durchgeführt und die entsprechenden Kapitel des Umweltberichts ergänzt werden.
- Die offene Führung des heißen Kühlwassers (Kühlwasserkanal vom Kraftwerk in die Donau) führt bei niedrigen Außentemperaturen zu einer vermehrten Bildung von Nebel und in der Folge bei ausreichend niedrigen Temperaturen zu Industrieschneebildung. Es ist die Auswirkung dieses Umstandes auf die betroffene Fauna und Flora darzustellen.

Im Übrigen betrachtet die WUA ihre Stellungnahme vom 19.5.2015 als aufrecht und durch diese Stellungnahme ergänzt.

Mit freundlichen Grüßen

eh.

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Schnattinger
Wiener Umweltschlichterin

Sachbearbeiter:
Mag. David Reinberger
☎ DW 88982